

Autopartner vor Ort



Autohaus OLENIK autorisierter Servicepartner

FIAT PROFESSIONAL

• seit 1958 • Vertrauen durch Nähe
• in 3. Generation • Wohnmobil-Service

Tageszulassungen und Vorführwagen

Hackethalstraße 57 • 30851 Langenhagen
Telefon 0511 63 40 41 • Fax 0511 37 15 67

Autolackiererei Wedemark Meisterbetrieb

Unfall-Reparatur • Smart Repair
Restaurationen aller Art • Oldtimer • Autoglas uvm...

Langer Acker 1b • 30900 Wedemark
Tel. 05130 - 95 88 160 • 0173 - 21 76 167
www.autolackiererei-wedemark.de

Christian Hake
Ihr Kfz-Partner in der Wedemark

HU-Termine:
Mo. 14.30 Uhr, Di 12.30 Uhr
Do 8.00 Uhr, Fr. 13.00 Uhr

Wieckenberger Str. 2 • 30900 Wedemark/Berkhof
Tel. 05130 - 47 14 • Fax: 05130 - 4 06 61

autohaus GEHRKE
Qualität im Service - für jede Automarke

1a - autoservice
Bosch - Kraftfahrzeugausrüstung
Ford - Erfahrung seit 1977

- Wartung / Inspektion
- Unfallreparaturen
- Räder und Reifen
- HU / AU
- Elektrik / Elektronik
und vieles mehr

Bissendorf Schlager Chaussee 11
Tel.: 05130 / 6359
www.autohaus-gehrke.de

AutoServiceKämpfner
Inh. M.Kämpfner

Langer Acker 1a
30900 Wedemark
Fon: 05130 58 55 929
e-mail: ask2000@arcor.de
www.autoservicekaempfner.de

Die freie Kfz- Meisterwerkstatt
FAIR – KOMPETENT - ZUVERLÄSSIG

Plakette fällig?
DEIN EXPERTE FÜR DIE HU.

Amtliche Dienstleistungen
• Hauptuntersuchungen
• Änderungsmaßnahmen
• Oldtimerbegutachtungen

GTÜ-Prüfstelle Mellendorf
Bissendorfer Str. 34
30900 Wedemark/Mellendorf
FON 05130-925092
MAIL info@gtue-3k.de

Haftet der Betreiber?

Kratzer & Co. – So dokumentieren Sie Schäden aus der Waschanlage

Was ein Schmutzelwetter, auch das Auto ist seit Tagen völlig verschmutzt. Gut, dass die Autowäsche in einer Anlage so komfortabel sein kann. Vorn dreckig rein, hinten sauber raus - super.

Aber was ist das? Lack zerkratzt oder Spoiler abgerissen? Und nun?

Vereinfacht ausgedrückt: Geht der Schaden auf eine nicht ordnungsgemäße Anlage zurück oder auf fehlende Hinweise auf deren korrekte Benutzung, kann der Betreiber grundsätzlich haften müssen, so der ADAC. Aber das müssen Betroffene im Zweifel nachweisen können.

Das kann im Einzelfall schwierig werden. Also sollten so viele Beweise wie möglich gesammelt werden: Wer aus der Anlage fährt, kontrolliert sein Auto daher besser sofort genau auf etwaige Schäden.

Diese sollten dem Betreiber umgehend gemeldet werden - bevor man das Gelände verlässt. Zwar ist das später auch noch möglich. Aber es werde dann schwieriger nachzuweisen, dass der Schaden in der Waschanlage entstanden ist.

Am besten lässt man sich die Schäden vom Betreiber bestätigen

Idealerweise lässt man sich vom Betreiber der Anlage eine schriftliche Bestätigung geben. Ganz wichtig: «Das ist noch kein Schuldeingeständnis», sagt ADAC-Sprecher Alexander

Schnaars. Sondern lediglich ein Protokoll - vergleichbar mit einem Unfallprotokoll, bei dem die Schäden notiert werden, aber noch keine Schuld festgehalten wird.

Aber: «Der Betreiber muss das nicht unterschreiben, wenn er das nicht möchte. Er kann dazu nicht gezwungen werden.» Man könne es aber auf jeden Fall versuchen und es ist dann zusätzlich quasi noch als Beweismittel hilfreich, sagt Alexander Schnaars.

Unverzichtbar sind detailreiche und aussagekräftige Fotos. Und man könnte sich auch noch um Zeugen kümmern. Vielleicht ist vor oder hinter einem jemand durch die Waschstraße gefahren, der ebenfalls Schäden bei sich festgestellt hat - etwa durch verunreinigte Bürsten.

Es kann schwierig werden zu seinem Recht zu kommen

Nach der Erfahrung des ADAC streiten Betreiber oft ab, dass gemeldete Schäden bei ihnen in der Anlage entstanden seien. Allerdings muss ein Betreiber für Schäden aufkommen, wenn Betroffene die Anlage gemäß der Betriebsanleitung genutzt haben, aber feststeht, dass der Schaden in der Anlage entstanden ist. Das muss der Betroffene aber beweisen können. Auch ist Schadenersatz denkbar, wenn nicht mehr aufzuklärende Fehler der Waschanlage ursächlich waren und ein Fehlverhalten der Nutzer nicht infrage kommt. Meist haftet ein Betreiber aber nicht, wenn er die fachgerechte Wartung und regelmäßige



Saubere Sache: Wer durch die Waschstraße fährt, erwartet blitzblanker Ergebnisse und keine Kratzer im Lack oder andere Schäden. Foto: Klöse/dpa

Kontrolle der Anlage glaubhaft dokumentieren könne. Das wiederum muss der Betreiber im Streitfall aber konkret nachweisen können.

BGH entscheidet aktuell gegen einen Betreiber

In einem aktuellen Urteil (Az.: VII ZR 39/24) stärkte der Bundesgerichtshof Verbraucherrechte. Hier musste ein Betreiber für einen abgerissenen Heckspoiler haften. In diesem Fall funktionierte die Waschanlage ordnungsgemäß und der Heckspoiler gehörte zur Serienausstattung des Autos.

Allerdings: Der Betreiber wiederum schloss hier nur «nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile» oder «nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile» wie etwa Spoiler aus. Das reichte nicht aus. So lag die Ursache für die Beschädigung des Autos allein im Ob-

huts- und Gefahrenbereich des Waschanlagen-Betreibers, da es sich um ein Serienfahrzeug handelte.

Aber: «Das heißt nicht automatisch, dass man mit jedem serienmäßigen Auto in jede Waschanlage fahren kann», sagt Alexander Schnaars. Denn ein Betreiber kann gewisse Fahrzeuge von der Einfahrt in seine Anlage ausschließen, etwa übergroße Geländewagen. Aber er muss das explizit in seinen Geschäftsbedingungen klar und für Nutzer erkennbar ausschließen, so der ADAC-Sprecher.

Hilfe über einen Anwalt oder die Schlichtungsstelle des Bundes Hilfe bei Streit gibt es entweder über anwaltliche Hilfe oder aber beim Zentrum für Schlichtung, auf das der ADAC hinweist. Hier werde kostenfrei versucht, eine Einigung zwischen den betroffenen Parteien zu ermöglichen. (DPA)

Sicher durch die dunkle Jahreszeit

So können Sie LED-Licht im Auto nachrüsten

Gut sehen und gesehen werden - gerade in der dunklen Jahreszeit ist das im Straßenverkehr wichtig. Dazu rät der ADAC Autofahrern, ihre normalen Halogenscheinwerfer - falls möglich - auf LED-Leuchtmittel umzurüsten.

Wichtig: Die sogenannten LED-Retrofit-Lampen müssen für das je-

weilige Fahrzeugmodell zugelassen sein und eine Freigabe haben. Entsprechende Kompatibilitätslisten lassen sich auf den Internetseiten der Hersteller finden. So etwa bei Osram oder Philips.

Wer eine LED-Lampe in ein nicht dafür freigegebenes Fahrzeug einbaut, riskiert nicht nur Bußgelder. Sondern die Hauptuntersuchung kann verwehrt wer-

den und im schlimmsten Fall bei Gefährdung die Betriebserlaubnis erlöschen.

Längere Lebensdauer ist einer der Pluspunkte

Mittlerweile seien die Lampen für über 900 Auto-, Wohnmobil- und Motorradmodelle verfügbar. Auch für Nebelscheinwerfer und Standlichter gibt es LED-Leuchtmittel.

Diese leuchten weiter und würden durch ihr tageslichtähnliches Licht dafür sorgen, dass Kontraste besser wahrgenommen werden. Des Weiteren führt der Autoclub deren «deutlich längere» Lebensdauer im Vergleich zu herkömmlichen Halogenlampen ins Feld. Das verringere die Anzahl der Ausfälle und senke die Kosten.

Das ist bei der Montage zu beachten

Die Leuchtmittel kosten laut ADAC etwa 100 Euro. Und selbst einbaubar seien sie auch - zumindest von «versierten Laien». Ansonsten führt der Weg in eine Werkstatt. In vielen Fällen sind keine zusätzlichen Adapter nötig. Aber: Nach dem Einbau rät der Autoclub dazu, die Einstellung der Scheinwerfer in einer Werkstatt prüfen zu lassen. Denn durch die Umrüstung oder minimale Toleranzen in der Leuchtmittelfassung könnten andere geblendet werden. (DPA)



Sicher durch die dunkle Jahreszeit: Der ADAC empfiehlt, Halogenscheinwerfer auf zugelassene LED-Retrofit-Leuchtmittel umzurüsten. Foto: Schmidt/dpa